

Verhütung und Bekämpfung von Kopfläusen

Es ist keine Schande, Läuse zu bekommen. Behalten sollte man sie jedoch nicht!

Kopfläuse sind 2 bis 3 mm große flügellose Insekten, die mit ihren klammerartigen Beinen vorzugsweise an menschlichen Haaren haften. Auf der Kopfhaut saugen sie winzige Mengen von Blut, hierbei entsteht durch den eingebrachten Speichel ein lästiger Juckreiz. Die Vermehrung der Läuse erfolgt durch Eiablage an der Haarbasis. Zusätzlich scheidet die Laus eine Kittsubstanz aus, die für eine intensive Verklebung der Eier (auch "Nisse" genannt) sorgt. Dies ist neben der Tatsache, dass die Zeit zwischen Eiablage und Schlüpfen acht Tage beträgt, für die Behandlung wichtig.

Übertragung und Erkennung

Jeder Mensch kann von Kopfläusen befallen werden; das heißt, dass auch ein gepflegter Kopf nicht vor einer Übertragung schützt. Auf der anderen Seite erleichtert ein sauberer Kopf sowohl das Auffinden als auch die Bekämpfung von Kopfläusen. Die Übertragungswege von Läusen sind vielfältig:

Neben einem Überwandern von Kopf zu Kopf können sie auch über nebeneinanderhängende verlauste Kopfbedeckungen, gemeinsam benutzte Decken, Kissen, Käämme und Haarbürsten weiterverbreitet werden. Eine gemeinsame Benutzung der erwähnten Gegenstände ist zu vermeiden!

Das Erkennen von Kopflausbefall ist in der Regel nicht schwierig:

Bei einer sorgfältigen Untersuchung der Kopfhaare, insbesondere in der Schläfen-, Ohren- und Nackengegend lassen sich die Nissen gut erkennen. Für das Auffinden der Eier kann eine Leselupe hilfreich sein.

Bekämpfung

Zur Behandlung stehen mehrere Mittel zur Verfügung. Diese sind auf Rezept oder auch rezeptfrei in der Apotheke zu erhalten. Bitte lassen Sie sich bei der Auswahl des für Ihren Fall geeigneten Mittels vom Arzt oder Apotheker beraten und lesen Sie die Hinweise auf der Packungsbeilage. Bei Anwendung der Mittel entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung sind die dort angegebenen Nebenwirkungen nicht zu erwarten.

Es ist möglich, dass die durch Nissen geschützten Jungläuse (Embryonen) die Behandlung überleben. Deren Entwicklung dauert acht Tage. Aus diesem Grund muss die Behandlung mit dem Behandlungsmittel nach acht Tagen unbedingt wiederholt werden. Mit einem speziellen feinzinkigen Kamm ("Nisska-Kamm") lassen sich die an den Haaren klebenden Eier abstreifen; Essigwasser erleichtert die Ablösung (3 Esslöffel Essig auf 1 l Wasser). Nach einer vollständigen Behandlung entsprechend der Gebrauchsanleitung darf das Kind Kindergarten oder Schule wieder besuchen. Es müssen aber alle Nissen ausgekämmt sein. Ob ein Attest vom Arzt oder vom Gesundheitsamt vorgelegt werden muss, entscheidet die Einrichtung.

Es gibt noch eine Reihe alternativer Behandlungsmethoden, z. B. Pflanzenöle, Trockenhaube, Schwefel-lösung etc. Diese Methoden sind zum Teil nicht wirksam bzw. extrem aufwändig und viele Tage lang anzuwenden. Wir empfehlen daher nach wie vor die Anwendung der zugelassenen Mittel. Noch einmal: Nebenwirkungen sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch extrem selten.

Sinnvoll ist eine Behandlung nur dann, wenn sich alle möglicherweise befallenen Kontaktpersonen (Mitschüler/innen, Familienangehörige, Freund/in etc.) einer Untersuchung und erforderlichenfalls einer Behandlung unterziehen.

Gegenstände, durch die eine Übertragung möglich ist, wie beispielsweise Kleidung, Bettlaken sowie Bezüge von Kopfkissen und Bettdecken, Polstermöbel, Kuscheltiere, Kämmen und Bürsten sind zu reinigen. Wenn möglich, sollten diese Gegenstände mit 60 °C gewaschen werden. Ist diese Temperatur für einige Materialien zu hoch, gibt es die Möglichkeit der Abtötung in der Gefriertruhe bei -18 °C über zwei Tage. Wer diese Möglichkeit nicht besitzt, kann Textilien drei Wochen lang bei Zimmertemperatur (20 °C - 22 °C) im verschlossenen Plastiksack lagern. In dieser Zeit sind dann alle Läuse aus den Nissen geschlüpft und verhungert, da Läuse nicht lange ohne Nahrung überleben können.

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die verlaust sind, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer Verlausung annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Für weitere Informationen steht das Gesundheitsamt Region Kassel zur Verfügung:

Gesundheitsamt Region Kassel
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Tel. (05 61) 1003-1968